

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 256/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Mirjam F. [REDACTED] verw. L. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
M. [REDACTED] 5, T. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Die Klägerin hat einen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erstmals in Dezember 1965 durch Globalanmeldung geltend gemacht. Bis zum Ablauf der Substantiierungsfrist am 31. März 1967 hat sie gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde, dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz, nicht einmal den einzelnen Anspruch bezeichnet, den sie erheben wollte. Das Berufungsgericht bejaht deshalb zu Recht, daß der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erloschen ist (vgl. BGH RzV 1974, 184 und ständig).

Auch zur Anwendung des § 190 a Abs. 1 mit § 189 Abs. 2 BGG entspricht das Berufungsurteil der ständigen Rechtsprechung

189

- 3 -

des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1975, 184; 1978, 68; 229). Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, weil ein Verstoß gegen Grundrechte nicht vorliege (vgl. RZW 1978, 109 Nr. 17; 1979, 71 Nr. 28 und 29). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1980 (RZW 1980, 62) greift zugunsten der Klägerin, die ihr Heimatland Polen bereits 1945 verlassen hat, nicht ein.

Fuchs

Zorn

